

TE Vwgh Erkenntnis 2011/3/29 2010/11/0237

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.03.2011

Index

L94059 Ärztekammer Wien;
40/01 Verwaltungsverfahren;
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze;
82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal;

Norm

ÄrzteG 1998 §112 Abs1;
AVG §66 Abs4;
DO.B SozVersTräger Österreichs 2005 §131 Abs2;
DO.B SozVersTräger Österreichs 2005 §131 Abs7;
DO.B SozVersTräger Österreichs 2005 §22 Abs6;
Satzung Wohlfahrtsfonds ÄrzteK Wr §7 Abs1 lita;
Satzung Wohlfahrtsfonds ÄrzteK Wr §7;
1. ÄrzteG 1998 § 112 heute
2. ÄrzteG 1998 § 112 gültig ab 27.07.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2006
3. ÄrzteG 1998 § 112 gültig von 01.01.2006 bis 26.07.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2005
4. ÄrzteG 1998 § 112 gültig von 31.12.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/2004
5. ÄrzteG 1998 § 112 gültig von 11.08.2001 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2001
6. ÄrzteG 1998 § 112 gültig von 11.11.1998 bis 10.08.2001
1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2010/11/0238 E 29. März 2011 2010/11/0239 E 29. März 2011

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Gall und die Hofräte Dr. Schick, Dr. Grünstäudl und Mag. Sann sowie die Hofrätin Dr. Pollak als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Trefil, über die Beschwerde der Dr. G K in S, vertreten durch Freimüller Obereder Pilz & Partner Rechtsanwälte GmbH in 1080 Wien, Alser Straße 21, gegen den Bescheid des (im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof durch Mag. Bernd

Trappmaier und Mag. Georg R. Foidl, Rechtsanwälte in 1030 Wien, Ungargasse 53, vertretenen) Beschwerdeausschusses des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien vom 19. Oktober 2010, Zl. B 136/2010-29/100721, betreffend Beitragspflicht zum Wohlfahrtsfonds, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben.

Die Ärztekammer für Wien hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid wurde der Antrag der Beschwerdeführerin vom 29. März 2009 auf Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds gemäß § 7 Abs. 1 lit. a der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien (im Folgenden kurz: Satzung) abgewiesen. In der Begründung führte die belangte Behörde aus, die Beschwerdeführerin habe ihren Antrag darauf gestützt, dass ihr Dienstverhältnis zum Hanusch-Krankenhaus rückwirkend mit 1. Februar 2009 unkündbar geworden sei. Der Verwaltungsausschuss der Ärztekammer für Wien habe diesen Antrag mit erstinstanzlichem Bescheid vom 20. Juli 2009 abgewiesen, da keine Unkündbarkeit im Sinne des § 7 der Satzung vorliege. Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid wurde der Antrag der Beschwerdeführerin vom 29. März 2009 auf Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Litera a, der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien (im Folgenden kurz: Satzung) abgewiesen. In der Begründung führte die belangte Behörde aus, die Beschwerdeführerin habe ihren Antrag darauf gestützt, dass ihr Dienstverhältnis zum Hanusch-Krankenhaus rückwirkend mit 1. Februar 2009 unkündbar geworden sei. Der Verwaltungsausschuss der Ärztekammer für Wien habe diesen Antrag mit erstinstanzlichem Bescheid vom 20. Juli 2009 abgewiesen, da keine Unkündbarkeit im Sinne des Paragraph 7, der Satzung vorliege.

§ 112 Ärztegesetz 1998 sehe nämlich vor, dass ordentliche Kammermitglieder auf Antrag von ihrer Verpflichtung zur Leistung von Fondsbeiträgen dann zu befreien seien, wenn sie den Nachweis darüber erbringen, dass ihnen und ihren Hinterbliebenen ein gleichwertiger Anspruch auf Ruhe-(Versorgungs-)genuss auf Grund eines unkündbaren Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft nach einem Gesetz oder den Pensionsvorschriften einer Dienstordnung gegenüber einer solchen Körperschaft zustehe. Dementsprechend sei auch gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung ein Fondsmitglied von der Verpflichtung zur Leistung von Fondsbeiträgen gänzlich zu befreien, wenn ihm und seinen Hinterbliebenen (neben weiteren Voraussetzungen) ein gleichwertiger Anspruch auf Ruhe-(Versorgungs-)genuss auf Grund eines unkündbaren Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft nach einem Gesetz oder den Pensionsvorschriften einer Dienstordnung gegenüber einer solchen Körperschaft zustehe, wie dieser gegenüber dem Wohlfahrtsfonds bestehe. Paragraph 112, Ärztegesetz 1998 sehe nämlich vor, dass ordentliche Kammermitglieder auf Antrag von ihrer Verpflichtung zur Leistung von Fondsbeiträgen dann zu befreien seien, wenn sie den Nachweis darüber erbringen, dass ihnen und ihren Hinterbliebenen ein gleichwertiger Anspruch auf Ruhe-(Versorgungs-)genuss auf Grund eines unkündbaren Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft nach einem Gesetz oder den Pensionsvorschriften einer Dienstordnung gegenüber einer solchen Körperschaft zustehe. Dementsprechend sei auch gemäß Paragraph 7, Absatz eins, der Satzung ein Fondsmitglied von der Verpflichtung zur Leistung von Fondsbeiträgen gänzlich zu befreien, wenn ihm und seinen Hinterbliebenen (neben weiteren Voraussetzungen) ein gleichwertiger Anspruch auf Ruhe-(Versorgungs-)genuss auf Grund eines unkündbaren Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft nach einem Gesetz oder den Pensionsvorschriften einer Dienstordnung gegenüber einer solchen Körperschaft zustehe, wie dieser gegenüber dem Wohlfahrtsfonds bestehe.

Das nach diesen Vorschriften für die Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung von Fondsbeiträgen erforderliche "unkündbare" Dienstverhältnis sei bei der Beschwerdeführerin aus folgendem Grund nicht gegeben:

Die Beschwerdeführerin sei am 7. Mai 1960 geboren und seit 1. Juni 1995 im Hanusch-Krankenhaus angestellt. Vom 1. Juni 1995 bis 28. Februar 2001 habe sie sich "im Mutterschutz" befunden. Für die Beschwerdeführerin gelte die Dienstordnung B für die Ärzte und Dentisten bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs 2005 (im Folgenden kurz: DO-B), wobei sich die Unkündbarkeit ihres Dienstverhältnisses nach § 131 Abs. 2 bis 7 DO-B richte (weil die

Beschwerdeführerin im Sinne des § 131 Abs. 1 DO-B vor dem 1. Jänner 1996 in den Dienst eines österreichischen Sozialversicherungsträgers getreten sei). Die Beschwerdeführerin sei am 7. Mai 1960 geboren und seit 1. Juni 1995 im Hanusch-Krankenhaus angestellt. Vom 1. Juni 1995 bis 28. Februar 2001 habe sie sich "im Mutterschutz" befunden. Für die Beschwerdeführerin gelte die Dienstordnung B für die Ärzte und Dentisten bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs 2005 (im Folgenden kurz: DO-B), wobei sich die Unkündbarkeit ihres Dienstverhältnisses nach Paragraph 131, Absatz 2 bis 7 DO-B richte (weil die Beschwerdeführerin im Sinne des Paragraph 131, Absatz eins, DO-B vor dem 1. Jänner 1996 in den Dienst eines österreichischen Sozialversicherungsträgers getreten sei).

§ 131 Abs. 2 DO-B normiere die Voraussetzungen, unter denen das Dienstverhältnis eines unbefristet angestellten Arztes unkündbar werde. Paragraph 131, Absatz 2, DO-B normiere die Voraussetzungen, unter denen das Dienstverhältnis eines unbefristet angestellten Arztes unkündbar werde.

Gemäß § 131 Abs. 7 DO-B könnten aber auch unkündbare Ärzte, die noch nicht 15 anrechenbare Dienstjahre (§ 130 DO-B) erworben und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hätten, bei Zutreffen weiterer (im angefochtenen Bescheid genannter) Voraussetzungen gekündigt werden. Gemäß Paragraph 131, Absatz 7, DO-B könnten aber auch unkündbare Ärzte, die noch nicht 15 anrechenbare Dienstjahre (Paragraph 130, DO-B) erworben und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hätten, bei Zutreffen weiterer (im angefochtenen Bescheid genannter) Voraussetzungen gekündigt werden.

Da es nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im gegebenen Zusammenhang (Befreiung gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung) darauf ankomme, ob das Dienstverhältnis "de iure", und nicht bloß de facto, unkündbar sei (Hinweis auf das Erkenntnis vom 24. August 1999, Zl. 99/11/0173), vertrat die belangte Behörde erkennbar die Ansicht, dass die Unkündbarkeit gegenständlich nur dann vorliege, wenn das Dienstverhältnis der Beschwerdeführerin auch gemäß § 131 Abs. 7 DO-B nicht mehr kündbar sei. Diese Unkündbarkeit liege gegenständlich nicht vor, weil - so die belangte Behörde weiter - die Beschwerdeführerin "zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet" habe. Da es nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im gegebenen Zusammenhang (Befreiung gemäß Paragraph 7, Absatz eins, der Satzung) darauf ankomme, ob das Dienstverhältnis "de iure", und nicht bloß de facto, unkündbar sei (Hinweis auf das Erkenntnis vom 24. August 1999, Zl. 99/11/0173), vertrat die belangte Behörde erkennbar die Ansicht, dass die Unkündbarkeit gegenständlich nur dann vorliege, wenn das Dienstverhältnis der Beschwerdeführerin auch gemäß Paragraph 131, Absatz 7, DO-B nicht mehr kündbar sei. Diese Unkündbarkeit liege gegenständlich nicht vor, weil - so die belangte Behörde weiter - die Beschwerdeführerin "zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet" habe.

Mangels eines unkündbaren Dienstverhältnisses im Sinne des § 7 Abs. 1 lit. a der Satzung seien die Voraussetzungen für die beantragte Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung von Fondsbeiträgen nicht erfüllt. Der Antrag der Beschwerdeführerin sei daher abzuweisen gewesen. Mangels eines unkündbaren Dienstverhältnisses im Sinne des Paragraph 7, Absatz eins, Litera a, der Satzung seien die Voraussetzungen für die beantragte Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung von Fondsbeiträgen nicht erfüllt. Der Antrag der Beschwerdeführerin sei daher abzuweisen gewesen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, zu der die belangte Behörde die Verwaltungsakten vorgelegt und eine Gegenschrift erstattet hat.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

§ 112 des Ärztegesetzes 1998 in der Fassung BGBl. I Paragraph 112, des Ärztegesetzes 1998 in der Fassung Bundesgesetzblatt, römisch eins

Nr. 122/2006 lautet (auszugsweise): Nr. 122 aus 2006, lautet (auszugsweise):

"Befreiung von der Beitragspflicht

§ 112. (1) Erbringt ein ordentlicher Kammerangehöriger den Nachweis darüber, dass ihm und seinen Hinterbliebenen ein gleichwertiger Anspruch auf Ruhe(Versorgungs)genuss auf Grund eines unkündbaren Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft nach einem Gesetz oder den Pensionsvorschriften einer Dienstordnung gegenüber einer solchen Körperschaft zusteht, wie dieser gegenüber dem Wohlfahrtsfonds besteht, ist er auf Antrag nach Maßgabe des Antragsbegehrens und der folgenden Bestimmungen von der Verpflichtung nach § 109 zu befreien. ... "Paragraph 112, (1) Erbringt ein ordentlicher Kammerangehöriger den

Nachweis darüber, dass ihm und seinen Hinterbliebenen ein gleichwertiger Anspruch auf Ruhe(Versorgungs-)genuss auf Grund eines unkündbaren Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft nach einem Gesetz oder den Pensionsvorschriften einer Dienstordnung gegenüber einer solchen Körperschaft zusteht, wie dieser gegenüber dem Wohlfahrtsfonds besteht, ist er auf Antrag nach Maßgabe des Antragsbegehrens und der folgenden Bestimmungen von der Verpflichtung nach Paragraph 109, zu befreien. ..."

§ 7 der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien Paragraph 7, der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien

lautet (auszugsweise):

"Befreiung von der Beitragspflicht

§ 7 (1) Erbringt ein Fondsmitglied den Nachweis darüber, dass ihm und seinen Hinterbliebenen ein gleichwertiger Anspruch auf Ruhe-(Versorgungs-)genuss auf Grund eines unkündbaren Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft nach einem Gesetz oder den Pensionsvorschriften einer Dienstordnung gegenüber einer solchen Körperschaft zusteht, wie dieser gegenüber dem Wohlfahrtsfonds besteht, und übt es keine ärztliche Tätigkeit im Sinne des § 45 Abs. 2 des ÄG aus, bzw. hat es keinen Berufssitz im Sinne des § 10 ZÄKG, Paragraph 7, (1) Erbringt ein Fondsmitglied den Nachweis darüber, dass ihm und seinen Hinterbliebenen ein gleichwertiger Anspruch auf Ruhe-(Versorgungs-)genuss auf Grund eines unkündbaren Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft nach einem Gesetz oder den Pensionsvorschriften einer Dienstordnung gegenüber einer solchen Körperschaft zusteht, wie dieser gegenüber dem Wohlfahrtsfonds besteht, und übt es keine ärztliche Tätigkeit im Sinne des Paragraph 45, Absatz 2, des ÄG aus, bzw. hat es keinen Berufssitz im Sinne des Paragraph 10, ZÄKG,

a) ist es auf Antrag, ausgenommen den für die Unterstützungsleistungen nach § 107 ÄG einzuhebenden Teil des Fondsbeitrages, von der Verpflichtung zur Leistung von Fondsbeiträgen gänzlich zu befreien. Das gleiche gilt bei Erbringung des Nachweises, dass das Fondsmitglied auf Grund eines solchen Dienstverhältnisses einen Ruhe-(Versorgungs-)genuss bezieht. (...) a) ist es auf Antrag, ausgenommen den für die Unterstützungsleistungen nach Paragraph 107, ÄG einzuhebenden Teil des Fondsbeitrages, von der Verpflichtung zur Leistung von Fondsbeiträgen gänzlich zu befreien. Das gleiche gilt bei Erbringung des Nachweises, dass das Fondsmitglied auf Grund eines solchen Dienstverhältnisses einen Ruhe-(Versorgungs-)genuss bezieht. (...)

b)...

Die vorstehenden Anträge zu lit. a) und b) werden mit dem auf das Einlangen des Antrages folgenden Monatsersten wirksam, frühestens jedoch mit dem Beginn des zu Grunde liegenden Dienstverhältnisses."Die vorstehenden Anträge zu Litera a,) und b) werden mit dem auf das Einlangen des Antrages folgenden Monatsersten wirksam, frühestens jedoch mit dem Beginn des zu Grunde liegenden Dienstverhältnisses."

Die maßgebenden Bestimmungen der Dienstordnung B für die Ärzte und Dentisten bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs 2005 (veröffentlicht unter www.sozdok.at) lauten auszugsweise (Hervorhebungen durch den Verwaltungsgerichtshof):

"Anrechnung von Karenzen und Sonderurlauben

§ 12a. (1) ...Paragraph 12 a, (1) ...

...

1. (3)Absatz 3,Hinsichtlich der Dienstzeitanrechnung für die Einstufung in das Gehaltsschema (§ 40) und auf die gemäß § 22 für die Erlangung des erhöhten Kündigungsschutzes vorgesehenen Fristen gilt Folgendes:Hinsichtlich der Dienstzeitanrechnung für die Einstufung in das Gehaltsschema (Paragraph 40,) und auf die gemäß Paragraph 22, für die Erlangung des erhöhten Kündigungsschutzes vorgesehenen Fristen gilt Folgendes:

1. Zeiten einer während des Dienstverhältnisses in Anspruch genommenen Karenz gemäß §§ 15 bis 15d MSchG bzw. gemäß §§ 2 bis 6 VKG sind nur dann anzurechnen, wenn nach Beendigung des Karenzurlaubes bzw. des Sonderurlaubes gemäß § 20 Abs. 4 bzw. der Bildungskarenz gemäß § 11 AVRAG der Dienst wieder angetreten und zumindest solange versehen worden ist, wie der Karenzurlaub gedauert hat. 1. Zeiten einer während des Dienstverhältnisses in Anspruch genommenen Karenz gemäß Paragraphen 15 bis 15 d MSchG bzw. gemäß

Paragraphen 2 bis 6 VKG sind nur dann anzurechnen, wenn nach Beendigung des Karenzurlaubes bzw. des Sonderurlaubes gemäß Paragraph 20, Absatz 4, bzw. der Bildungskarenz gemäß Paragraph 11, AVRAG der Dienst wieder angetreten und zumindest solange versehen worden ist, wie der Karenzurlaub gedauert hat.

...

Erhöhter Kündigungsschutz

§ 22. (1) Für Ärzte, die in einem unbefristeten Dienstverhältnis stehen, besteht ein erhöhter Kündigungsschutz, wenn der ArztParagraph 22, (1) Für Ärzte, die in einem unbefristeten Dienstverhältnis stehen, besteht ein erhöhter Kündigungsschutz, wenn der Arzt

1. die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Unionsbürgerschaft besitzt,
2. seit zwei Jahren eine auf mindestens 'geeignet' lautende Gesamtbeurteilung der Dienstbeschreibung hat,
3. zehn Dienstjahre gemäß § 16 zurückgelegt hat. 3. zehn Dienstjahre gemäß Paragraph 16, zurückgelegt hat.

...

Übergangsbestimmung zu § 16 - Anrechenbare Dienstzeit für die Frist gemäß § 131 Abs. 2 Z 3Übergangsbestimmung zu Paragraph 16, - Anrechenbare Dienstzeit für die Frist gemäß Paragraph 131, Absatz 2, Ziffer 3

§ 130. (1) § 16 in der ab dem 1. Jänner 2000 geltenden Fassung ist auf Ärzte, die zuletzt vor dem 1. Jänner 1996 in den Dienst eines österreichischen Sozialversicherungsträgers getreten sind, nicht anzuwenden. Auf diese Ärzte sind nach dem 31. Dezember 1999 Abs. 2 und 3 anzuwenden.Paragraph 130, (1) Paragraph 16, in der ab dem 1. Jänner 2000 geltenden Fassung ist auf Ärzte, die zuletzt vor dem 1. Jänner 1996 in den Dienst eines österreichischen Sozialversicherungsträgers getreten sind, nicht anzuwenden. Auf diese Ärzte sind nach dem 31. Dezember 1999 Absatz 2 und 3 anzuwenden.

1. (2)Absatz 2,Auf die gemäß § 131 Abs. 2 Z 3 vorgesehene Frist sind die nach Vollendung des 18. Lebensjahres bei österreichischen Sozialversicherungsträgern zurückgelegten Dienstzeiten anzurechnen, soweit sie unmittelbar aneinander anschließen.Auf die gemäß Paragraph 131, Absatz 2, Ziffer 3, vorgesehene Frist sind die nach Vollendung des 18. Lebensjahres bei österreichischen Sozialversicherungsträgern zurückgelegten Dienstzeiten anzurechnen, soweit sie unmittelbar aneinander anschließen.
2. (3)Absatz 3,Der Lauf dieser Frist wird durch folgende bei österreichischen Sozialversicherungsträgern zurückgelegte Dienstzeiten gehemmt:
 1. Zeiten einer Karenz, welche nicht gemäß § 12a Abs. 3 anzurechnen sind; 1. Zeiten einer Karenz, welche nicht gemäß Paragraph 12 a, Absatz 3, anzurechnen sind;

...

Übergangsbestimmung zu § 22 - UnkündbarkeitÜbergangsbestimmung zu Paragraph 22, - Unkündbarkeit

§ 131. (1)§ 22 in der ab dem 1. April 1999 geltenden Fassung ist auf Ärzte, die zuletzt vor dem 1. Jänner 1996 in den Dienst eines österreichischen Sozialversicherungsträgers getreten sind, nicht anzuwenden. Auf diese Ärzte sind nach dem 31. März 1999 die Abs. 2 bis 7 anzuwenden.Paragraph 131, (1) Paragraph 22, in der ab dem 1. April 1999 geltenden Fassung ist auf Ärzte, die zuletzt vor dem 1. Jänner 1996 in den Dienst eines österreichischen Sozialversicherungsträgers getreten sind, nicht anzuwenden. Auf diese Ärzte sind nach dem 31. März 1999 die Absatz 2 bis 7 anzuwenden.

1. (2)Absatz 2,Das Dienstverhältnis eines unbefristet angestellten Arztes wird, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist und nicht bereits die nach Abs. 5 zulässige Höchstzahl von unkündbaren Ärzten erreicht ist, unkündbar, wenn der ArztDas Dienstverhältnis eines unbefristet angestellten Arztes wird, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist und nicht bereits die nach Absatz 5, zulässige Höchstzahl von unkündbaren Ärzten erreicht ist, unkündbar, wenn der Arzt
 1. 3.Ziffer 3
2. seit zwei Jahren eine auf mindestens 'geeignet' lautende Gesamtbeurteilung der Dienstbeschreibung hat,

zehn Dienstjahre gemäß § 130 zurückgelegt hat zehn Dienstjahre gemäß Paragraph 130, zurückgelegt hat,

2. 4.Ziffer 4

beim letzten Eintritt in den Dienst der Sozialversicherung das 45. Lebensjahr nicht überschritten hatte.

...

1. (7)Absatz 7,Unkündbare Ärzte, die noch nicht 15 nach § 130 anrechenbare Dienstjahre erworben und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können gekündigt werden, wenn sie die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand gemäß § 134 Abs. 2 und 3 nicht erfüllen und sie, ohne anderweitig am Dienstort oder in dessen Umgebung mindestens gleichwertig verwendet werden zu können, deshalb entbehrlich werden, weil sich der Geschäftsumfang der betreffenden Einrichtung aus den in § 134 Abs. 4 Z 2 angeführten Gründen verringert oder die Einrichtung aufgelassen wird. Solche Ärzte dürfen jedoch nur gekündigt werden, wenn beim Versicherungsträger in dem Bundesland, in dem sich die Einrichtung befindet, nach vorhergehender Kündigung aller kündbaren Ärzte und Versetzung aller jener Ärzte in den Ruhestand, bei denen die Voraussetzungen dafür gegeben sind, geeignete Posten für diese Ärzte nicht vorhanden sind oder die Ärzte die Annahme eines solchen Postens ablehnen. Einem auf Grund dieser Bestimmung von einem Krankenversicherungsträger gekündigten Arzt ist tunlichst eine Vertragsarztstelle anzubieten, wenn die zuständige Ärztekammer zustimmt. Wird die Einrichtung innerhalb eines Jahres wieder eröffnet, so haben nach Maßgabe des neuen Bedarfes die nach dieser Bestimmung gekündigten Ärzte Anspruch auf Wiederverwendung, wobei die später gekündigten Ärzte den früher gekündigten vorangehen."Unkündbare Ärzte, die noch nicht 15 nach Paragraph 130, anrechenbare Dienstjahre erworben und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können gekündigt werden, wenn sie die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand gemäß Paragraph 134, Absatz 2 und 3 nicht erfüllen und sie, ohne anderweitig am Dienstort oder in dessen Umgebung mindestens gleichwertig verwendet werden zu können, deshalb entbehrlich werden, weil sich der Geschäftsumfang der betreffenden Einrichtung aus den in Paragraph 134, Absatz 4, Ziffer 2, angeführten Gründen verringert oder die Einrichtung aufgelassen wird. Solche Ärzte dürfen jedoch nur gekündigt werden, wenn beim Versicherungsträger in dem Bundesland, in dem sich die Einrichtung befindet, nach vorhergehender Kündigung aller kündbaren Ärzte und Versetzung aller jener Ärzte in den Ruhestand, bei denen die Voraussetzungen dafür gegeben sind, geeignete Posten für diese Ärzte nicht vorhanden sind oder die Ärzte die Annahme eines solchen Postens ablehnen. Einem auf Grund dieser Bestimmung von einem Krankenversicherungsträger gekündigten Arzt ist tunlichst eine Vertragsarztstelle anzubieten, wenn die zuständige Ärztekammer zustimmt. Wird die Einrichtung innerhalb eines Jahres wieder eröffnet, so haben nach Maßgabe des neuen Bedarfes die nach dieser Bestimmung gekündigten Ärzte Anspruch auf Wiederverwendung, wobei die später gekündigten Ärzte den früher gekündigten vorangehen."

Die Beschwerdeführerin erachtet sich in ihrer Beschwerde im Recht auf Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung von Fondsbeiträgen verletzt.

Die Beschwerde wendet zunächst ein, dass die Beschwerdeführerin (unabhängig von der nur unter den Voraussetzungen des § 131 Abs. 7 DO-B gegebenen Kündigungsmöglichkeit) selbst im Falle einer einseitigen Beendigung des Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber einen Anspruch auf Ruhegenuss/Pension habe, wozu die belangte Behörde keine weiteren Feststellungen getroffen habe.Die Beschwerde wendet zunächst ein, dass die Beschwerdeführerin (unabhängig von der nur unter den Voraussetzungen des Paragraph 131, Absatz 7, DO-B gegebenen Kündigungsmöglichkeit) selbst im Falle einer einseitigen Beendigung des Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber einen Anspruch auf Ruhegenuss/Pension habe, wozu die belangte Behörde keine weiteren Feststellungen getroffen habe.

Diesem Einwand ist entgegen zu halten, dass § 7 Abs. 1 der Satzung (abgesehen vom hier nicht vorliegenden Fall, dass ein Ruhe- oder Versorgungsgenuss bereits bezogen wird) nur dann eine Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung von Fondsbeiträgen vorsieht, wenn ein Anspruch auf Ruhe-(Versorgungs-)genuss auf Grund eines "unkündbaren Dienstverhältnisses" besteht (vgl. das hg. Erkenntnis vom 31. Jänner 2011, Zl. 2010/11/0240, mit Hinweis auf das Erkenntnis vom 29. Jänner 2008, Zl. 2006/11/0114). Ob die Beschwerdeführerin daher aus einem anderen Titel als einem unkündbaren Dienstverhältnis einen Anspruch auf Ruhegenuss/Pension hat, ist im gegebenen Zusammenhang unerheblich. Entscheidend ist somit, ob das Dienstverhältnis der Beschwerdeführerin unkündbar ist, wobei es, wie die belangte Behörde zutreffend erkannt hat, nach der ständigen hg. Rechtsprechung darauf ankommt, ob die Unkündbarkeit de iure und nicht bloß de facto besteht

(vgl. auch dazu das bereits zitierte Erkenntnis, Zl. 2010/11/0240, und die dort genannten Erkenntnisse vom 18. Dezember 2007, Zl. 2006/11/0082, und vom 24. August 1999, Zl. 99/11/0173). Diesem Einwand ist entgegen zu halten, dass Paragraph 7, Absatz eins, der Satzung (abgesehen vom hier nicht vorliegenden Fall, dass ein Ruhe- oder Versorgungsgenuss bereits bezogen wird) nur dann eine Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung von Fondsbeiträgen vorsieht, wenn ein Anspruch auf Ruhe-(Versorgungs-)genuss auf Grund eines "unkündbaren Dienstverhältnisses" besteht vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 31. Jänner 2011, Zl. 2010/11/0240, mit Hinweis auf das Erkenntnis vom 29. Jänner 2008, Zl. 2006/11/0114). Ob die Beschwerdeführerin daher aus einem anderen Titel als einem unkündbaren Dienstverhältnis einen Anspruch auf Ruhegenuss/Pension hat, ist im gegebenen Zusammenhang unerheblich. Entscheidend ist somit, ob das Dienstverhältnis der Beschwerdeführerin unkündbar ist, wobei es, wie die belangte Behörde zutreffend erkannt hat, nach der ständigen hg. Rechtsprechung darauf ankommt, ob die Unkündbarkeit de iure und nicht bloß de facto besteht vergleiche , auch dazu das bereits zitierte Erkenntnis, Zl. 2010/11/0240, und die dort genannten Erkenntnisse vom 18. Dezember 2007, Zl. 2006/11/0082, und vom 24. August 1999, Zl. 99/11/0173).

Die im vorliegenden Fall zentrale Frage der Unkündbarkeit des Dienstverhältnisses der Beschwerdeführerin ist, weil diese unstrittig vor dem 1. Jänner 1996 in den Dienst eines österreichischen Sozialversicherungsträgers getreten ist, gemäß § 131 Abs. 1 DO-B nicht nach § 22 leg. cit., sondern nach § 131 Abs. 2 bis 7 DO-B zu beurteilen (dadurch unterscheidet sich der vorliegende Fall von jenem Beschwerdefall, der dem zitierten hg. Erkenntnis, Zl. 2010/11/0240, auf das die Gegenschrift verweist, zu Grunde lag) Die im vorliegenden Fall zentrale Frage der Unkündbarkeit des Dienstverhältnisses der Beschwerdeführerin ist, weil diese unstrittig vor dem 1. Jänner 1996 in den Dienst eines österreichischen Sozialversicherungsträgers getreten ist, gemäß Paragraph 131, Absatz eins, DO-B nicht nach Paragraph 22, leg. cit., sondern nach Paragraph 131, Absatz 2 bis 7 DO-B zu beurteilen (dadurch unterscheidet sich der vorliegende Fall von jenem Beschwerdefall, der dem zitierten hg. Erkenntnis, Zl. 2010/11/0240, auf das die Gegenschrift verweist, zu Grunde lag).

§ 131 Abs. 7 DO-B normiert die Voraussetzungen, unter denen unkündbare Ärzte (§ 131 Abs. 2 leg. cit.) dennoch (ausnahmsweise) gekündigt werden können. Daher richtet sich die (de iure) Unkündbarkeit der Beschwerdeführerin nach § 131 Abs. 7 DO-B. Nur wenn daher das Dienstverhältnis der Beschwerdeführerin auch nach der letztgenannten Bestimmung nicht gekündigt werden kann, liegt ein unkündbares Dienstverhältnis vor, wie es für die Befreiung von den Fondsbeiträgen nach § 7 Abs. 1 der Satzung verlangt wird (vgl. auch dazu das zitierte Erkenntnis Zl. 2006/11/0114). Paragraph 131, Absatz 7, DO-B normiert die Voraussetzungen, unter denen unkündbare Ärzte (Paragraph 131, Absatz 2, leg. cit.) dennoch (ausnahmsweise) gekündigt werden können. Daher richtet sich die (de iure) Unkündbarkeit der Beschwerdeführerin nach Paragraph 131, Absatz 7, DO-B. Nur wenn daher das Dienstverhältnis der Beschwerdeführerin auch nach der letztgenannten Bestimmung nicht gekündigt werden kann, liegt ein unkündbares Dienstverhältnis vor, wie es für die Befreiung von den Fondsbeiträgen nach Paragraph 7, Absatz eins, der Satzung verlangt wird vergleiche , auch dazu das zitierte Erkenntnis Zl. 2006/11/0114).

Gemäß § 131 Abs. 7 DO-B ist die Kündbarkeit des Dienstverhältnisses des Arztes von mehreren (kumulativ zu erfüllenden) Voraussetzungen abhängig, nämlich einerseits von solchen, die in seiner Person liegen (noch keine 15 anrechenbare Dienstjahre und Nichtvollendung des 55. Lebensjahres), und andererseits von objektiven Voraussetzungen (fehlender Bedarf). Dies bedeutet umgekehrt, dass der Arzt (der bereits nach § 131 Abs. 2 DO-B unkündbar ist) selbst beim Fehlen eines Bedarfs auch dann nicht mehr gemäß § 131 Abs. 7 DO-B gekündigt werden kann, wenn er entweder 15 anrechenbare Dienstjahre oder das vollendete

55. Lebensjahr erreicht hat.

Im vorliegenden Beschwerdefall hat die belangte Behörde jedoch die Kündbarkeit des Dienstverhältnisses der Beschwerdeführerin gemäß § 131 Abs. 7 DO-B schon deshalb angenommen, weil die Beschwerdeführerin "im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet" habe. Zur weiteren personenbezogenen

Voraussetzung des § 131 Abs. 7 DO-B, nämlich ob die Beschwerdeführerin noch keine 15 (nach § 130 anrechenbare) Dienstjahre erworben hat, finden sich im angefochtenen Bescheid keine Feststellungen (daran können die nunmehrigen Ausführungen in der Gegenschrift nichts mehr ändern). Im vorliegenden Beschwerdefall hat die belangte Behörde jedoch die Kündbarkeit des Dienstverhältnisses der Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 131, Absatz 7, DO-B schon deshalb angenommen, weil die Beschwerdeführerin "im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet" habe. Zur weiteren personenbezogenen Voraussetzung des Paragraph 131, Absatz 7, DO-B, nämlich ob die Beschwerdeführerin noch keine 15 (nach Paragraph 130, anrechenbare) Dienstjahre erworben hat, finden sich im angefochtenen Bescheid keine Feststellungen (daran können die nunmehrigen Ausführungen in der Gegenschrift nichts mehr ändern).

Damit hat die belangte Behörde zunächst verkannt, dass sie ihrer Entscheidung nicht nur die Rechts-, sondern auch die Sachlage zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides zu Grunde zu legen und daher Änderungen des Sachverhaltes, die während des Verwaltungsverfahrens eintreten, zu berücksichtigen hat (vgl. die bei Hengstschläger/Leeb, AVG, zu § 66 unter Rz 80 referierte Judikatur). Zwar bestimmt § 7 der Satzung, dass Anträge im Sinne dieser Bestimmung "mit dem auf das Einlangen des Antrages folgenden Monatsersten wirksam" werden, sodass eine von der Behörde ausgesprochene Befreiung von der Beitragspflicht (grundsätzlich) mit dem auf das Einlangen des Antrages folgenden Monatsersten wirksam wird (vgl. das hg. Erkenntnis vom 9. Oktober 2008, Zl. 2005/11/0134). Das entbindet die Behörde aber nicht davon, einem Befreiungsantrag auch dann stattzugeben, wenn die rechtlichen Voraussetzungen dafür erst nach dem Einbringen dieses Antrages bis zur Erlassung des Bescheides erfüllt werden (in einem solchen Fall hat die Behörde freilich im Spruch des die Befreiung aussprechenden Bescheides den Zeitpunkt zu nennen, in dem die Befreiung - auf Grund der Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen - wirksam wurde). Damit hat die belangte Behörde zunächst verkannt, dass sie ihrer Entscheidung nicht nur die Rechts-, sondern auch die Sachlage zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides zu Grunde zu legen und daher Änderungen des Sachverhaltes, die während des Verwaltungsverfahrens eintreten, zu berücksichtigen hat (vergleiche die bei Hengstschläger/Leeb, AVG, zu Paragraph 66, unter Rz 80 referierte Judikatur). Zwar bestimmt Paragraph 7, der Satzung, dass Anträge im Sinne dieser Bestimmung "mit dem auf das Einlangen des Antrages folgenden Monatsersten wirksam" werden, sodass eine von der Behörde ausgesprochene Befreiung von der Beitragspflicht (grundsätzlich) mit dem auf das Einlangen des Antrages folgenden Monatsersten wirksam wird (vergleiche das hg. Erkenntnis vom 9. Oktober 2008, Zl. 2005/11/0134). Das entbindet die Behörde aber nicht davon, einem Befreiungsantrag auch dann stattzugeben, wenn die rechtlichen Voraussetzungen dafür erst nach dem Einbringen dieses Antrages bis zur Erlassung des Bescheides erfüllt werden (in einem solchen Fall hat die Behörde freilich im Spruch des die Befreiung aussprechenden Bescheides den Zeitpunkt zu nennen, in dem die Befreiung - auf Grund der Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen - wirksam wurde).

Gegenständlich hätte die belangte Behörde daher das für die Befreiung von der Beitragspflicht maßgebende Lebensalter der Beschwerdeführerin nicht nach dem Zeitpunkt der Antragstellung bestimmen dürfen (wobei dies alleine noch nicht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides führt, weil die am 7. Mai 1960 geborene Beschwerdeführerin auch bei Erlassung des angefochtenen Bescheides das in § 131 Abs. 7 DO-B genannte 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat). Wesentlich ist jedoch, dass die belangte Behörde, hätte sie sich mit den anrechenbaren Dienstjahren der Beschwerdeführerin (diese ist unstrittig bereits seit dem 1. Juni 1995 im Hanusch-Krankenhaus angestellt) befasst, zu dem Ergebnis hätte gelangen können, die Beschwerdeführerin habe im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides bereits 15 (gemäß § 130 anrechenbare) Dienstjahre erworben und sei - schon deshalb - unkündbar im Sinne des § 131 Abs. 7 DO-B). Gegenständlich hätte die belangte Behörde daher das für die Befreiung von der Beitragspflicht maßgebende Lebensalter der Beschwerdeführerin nicht nach dem Zeitpunkt der Antragstellung bestimmen dürfen (wobei dies alleine noch nicht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides führt, weil die am 7. Mai 1960 geborene Beschwerdeführerin auch bei Erlassung des angefochtenen Bescheides das in Paragraph 131, Absatz 7, DO-B genannte 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat). Wesentlich ist jedoch, dass die belangte Behörde, hätte sie sich mit den anrechenbaren Dienstjahren der Beschwerdeführerin (diese ist unstrittig bereits seit dem 1. Juni 1995 im Hanusch-Krankenhaus angestellt) befasst, zu dem Ergebnis hätte gelangen können, die Beschwerdeführerin habe im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides bereits 15 (gemäß Paragraph 130, anrechenbare) Dienstjahre erworben und sei - schon deshalb - unkündbar im Sinne des Paragraph 131, Absatz 7, DO-B).

An der möglichen Erfüllung der letztgenannten Voraussetzung ändert nichts, dass sich die Beschwerdeführerin nach den Feststellungen der belangten Behörde (diese werden allerdings in der Beschwerde bestritten und findet auch im Verwaltungsakt keine Grundlage) in den Jahren 1995 bis 2001 "im Mutterschutz" befunden habe. Gemäß § 130 Abs. 2 und 3 Z. 1 DO-B sind nämlich auch Zeiten einer Karenz unter bestimmten Voraussetzungen (siehe den Verweis der letztgenannten Bestimmung auf § 12a Abs. 3 DO-B und die dort genannten §§ 15 bis 15d Mutterschutzgesetz) anzurechnen. Daher hätte sich die belangte Behörde (unter der Voraussetzung, dass die Beschwerdeführerin überhaupt Karenzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz aufweist) auch mit den Voraussetzungen der Anrechenbarkeit dieser Karenzzeiten auseinander setzen müssen.

An der möglichen Erfüllung der letztgenannten Voraussetzung ändert nichts, dass sich die Beschwerdeführerin nach den Feststellungen der belangten Behörde (diese werden allerdings in der Beschwerde bestritten und findet auch im Verwaltungsakt keine Grundlage) in den Jahren 1995 bis 2001 "im Mutterschutz" befunden habe. Gemäß Paragraph 130, Absatz 2 und 3 Ziffer eins, DO-B sind nämlich auch Zeiten einer Karenz unter bestimmten Voraussetzungen (siehe den Verweis der letztgenannten Bestimmung auf Paragraph 12 a, Absatz 3, DO-B und die dort genannten Paragraphen 15 bis 15 d Mutterschutzgesetz) anzurechnen. Daher hätte sich die belangte Behörde (unter der Voraussetzung, dass die Beschwerdeführerin überhaupt Karenzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz aufweist) auch mit den Voraussetzungen der Anrechenbarkeit dieser Karenzzeiten auseinander setzen müssen.

Zusammengefasst hat die belangte Behörde somit in unrichtiger Beurteilung der Rechtslage die Kündbarkeit des Dienstverhältnisses der Beschwerdeführerin gemäß § 131 Abs. 7 DO-B angenommen, ohne zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin 15 (gemäß § 130 DO-B anrechenbare) Dienstjahre erworben hat.

Zusammengefasst hat die belangte Behörde somit in unrichtiger Beurteilung der Rechtslage die Kündbarkeit des Dienstverhältnisses der Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 131, Absatz 7, DO-B angenommen, ohne zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin 15 (gemäß Paragraph 130, DO-B anrechenbare) Dienstjahre erworben hat.

Bei diesem Ergebnis kann dahingestellt bleiben, ob der angefochtene Bescheid auch aus einem anderen Grund (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 22. Juni 2010, Zl. 2006/11/0058, und vom 23. Februar 2011, Zl. 2008/11/0054) aufzuheben gewesen wäre.

Bei diesem Ergebnis kann dahingestellt bleiben, ob der angefochtene Bescheid auch aus einem anderen Grund vergleiche , die hg. Erkenntnisse vom 22. Juni 2010, Zl. 2006/11/0058, und vom 23. Februar 2011, Zl. 2008/11/0054) aufzuheben gewesen wäre.

Der angefochtene Bescheid ist daher mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit behaftet und war deshalb gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben.

Der angefochtene Bescheid ist daher mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit behaftet und war deshalb gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

Von der beantragten Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 4 VwGG abgesehen werden.

Von der beantragten Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 4, VwGG abgesehen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455.

Die Kostenentscheidung beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , römisch zwei Nr. 455.

Wien, am 29. März 2011

Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweise

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2010110237.X00

Im RIS seit

29.04.2011

Zuletzt aktualisiert am

30.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at